

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Schumacher GmbH
Abt. Oberflächenveredelung**

1. Allgemeines / Geltung unserer Lieferbedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen, die mit uns vereinbart werden und bei denen unser Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Verträge mit Verbrauchern sind gesondert geregelt.
- 1.2 Entgegen stehende oder widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsschluss schriftlich anerkennen; unser Schweigen stellt hier in keinem Fall eine Akzeptanzklärung dar. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals vereinbart wird. Mit Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als anerkannt.
- 1.3 Änderungen unserer Lieferbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten für zukünftige Verträge/Leistungen als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an uns absenden.

2. Zustandekommen des Vertrages, Hinweispflichten des Vertragspartners

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, eine Bestellung zu tätigen.
- 2.2 Die Bestellung des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir innerhalb der Frist mit der Ausführung der bestellten Leistung beginnen und dies dem Vertragspartner zur Kenntnis geben. Spätestens unsere Rechnung stellt eine Auftragsbestätigung dar. Unsere vertraglichen Pflichten sind durch den Auftrag und diese Bedingungen abschließend bestimmt.
- 2.3 Für den Inhalt unseres Leistungsversprechens gelten die Vorgaben der nachfolgenden Ziff. 13 ergänzend. Der Vertragspartner muss uns bei Auftragserteilung schriftlich in Kenntnis setzen, wenn er

ein besonderes Interesse daran hat, dass jene Vorgaben ganz oder teilweise nicht gelten; er hat uns nach Maßgabe nachfolgender Ziff. 13 schriftlich anzuweisen, wie statt dessen verfahren werden soll.

3. Preise, Verpackungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport, Fracht und Montage. Unsere Preise sind Netto-Preise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.
- 3.2 Uns bleibt vorbehalten, bei Verträgen, bei denen der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Liefertermin (Lieferfrist) mehr als vier Monate beträgt, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Der Vertragspartner ist berechtigt, uns ggf. eine geringere Kostensteigerung nachzuweisen.
- 3.3 Verpackungs- und Frachtkosten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Leihpaletten o. ä. bleiben unser Eigentum und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzuschicken. Die Rückgabe gleichwertiger und gleichartiger Paletten o. ä. ist zulässig. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen eines Monats nach Lieferung, stellen wird die Selbstkosten in Rechnung.
- 3.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, Transportverpackungen unserer Lieferungen an unseren Geschäftssitz zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Stoffen sortiert sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu berechnen.
- 3.5 Haben wir die Aufstellung oder Montage der Ware übernommen, trägt der Vertragspartner zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sämtliche durch die Montage veranlasste Kosten.

4. Rechnungsstellung, Skonto, Anzahlung, Abschlagsrechnungen

- 4.1 Unsere Forderungen sind unverzüglich nach Rechnungsstellung oder Leistungserbringung ohne Abzug zu bezahlen. Eine Vorausleistungspflicht für uns wird dadurch nicht begründet. Ebenso bleiben Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nichterfüllten Vertrages unberührt.
- 4.2 Soweit im Einzelfall die Gewährung von Skonto vereinbart ist, gilt:

Abschlagsrechnungen sind ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Der vereinbarte Skontobetrag wird erst von Schluss-(End-)Rechnungen abgezogen. Die Inanspruchnahme des Skontos setzt aber voraus, dass sämtliche Abschlagsrechnungen (also auch solche ohne Skontoabzug) und die Schluss-(End-)Rechnungen jeweils innerhalb der vereinbarten Skontofrist vollständig ausgeglichen wurden. Sofern auch nur eine Zahlung nicht fristgerecht in der geschuldeten Höhe erfolgte, ist ein Abzug für Skonto insgesamt unzulässig.
- 4.3 Sind wir nach dem Inhalt des Vertrags vorleistungspflichtig, sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 20% der Auftragssumme zu verlangen. Ist die Auftragssumme nicht bestimmt, tritt an die Stelle der Auftragssumme die Höhe der voraussichtlichen Vergütungsforderung.

- 4.4 Wir können Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Vertragspreis der bislang von uns erbrachten Leistungen. Abschlagszahlungen können wir auch für nicht in sich abgeschlossene Leistungen verlangen. Haben wir dem Vertragspartner Eigentum an Sachen zu übertragen, kann der Vertragspartner bei der Abschlagszahlung die Übertragung des Eigentums unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 8 verlangen. In dem Verlangen der Abschlagszahlung liegt das Angebot der Eigentumsübertragung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 8. Solange sich die Sache noch in unserem Besitz befindet, verwahren wir sie fortan für den Vertragspartner.
- 4.5 Ist der Vertragspartner Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon, können wir für von uns nach dem Inhalt des Vertrages zu erbringende Vorleistungspflichten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen eine Sicherheit nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 8 verlangen.
- 4.6 Anderweitige Rechte oder Ansprüche kraft Gesetzes oder Vereinbarung auf Anzahlung, Vorauszahlung, Abschlagszahlung oder Sicherheit bleiben von den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unberührt.

5. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- 5.1 Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche zu. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Umfang und der Höhe geltend gemacht werden, die dem Wert des Gegenanspruchs entsprechen. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann; die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.
- 5.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen.

6. Lieferung, Lieferverzug, Verzögerung der Annahme

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine gelten nur annähernd (Kalenderwoche), es sei denn, dass der Kunde bei Auftragserteilung schriftlich ein besonderes Interesse an fristgerechter Lieferung zu einem bestimmten Datum geäußert und wir dieses bestimmte Datum schriftlich als verbindlich bestätigt haben. Der voraussichtliche Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Unvorhergesehene Ereignisse bzw. höhere Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, wie zum Beispiel Naturereignisse, Krieg, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Feuer, Explosion, Streik, Aussperrung, Verzögerungen der Anlieferung von Rohstoffen oder Energie, behördliche Verfügungen usw., verlängern die Fristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 3 Monate, bestimmen sich die Rechte beider Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.2 Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware/Leistung zum Liefertermin unser Haus verlässt.
- 6.3 Wir können angemessene und zumutbare Teillieferungen vornehmen und gesondert abrechnen, es sei denn, der Vertragspartner hat uns schriftlich ein besonderes Interesse des Vertragspartners an einer Gesamtlieferung mitgeteilt. Wir sind berechtigt, für ausgeführte Teilleistungen Zwischenrechnungen auf die gelieferten Leistungen zu stellen. Wünscht der Vertragspartner ausdrücklich Teillieferungen, ist er zur Übernahme der hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten verpflichtet.
- 6.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unsere Ansprüche infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet werden, können wir Vorkasse/Vorausleistung verlangen, wenn uns der Vertragspartner nicht hinreichend Sicherheit leistet.
- 6.5 Wird eine annähernd bestimmte Lieferzeit (Kalenderwoche) erheblich (mehr als 15 Kalendertage) überschritten, kann der Vertragspartner uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen setzen. Das Gleiche gilt, wenn ein verbindlich bestätigter Liefertermin (bestimmtes Datum) überschritten wird. Nach Ablauf dieser Nachfrist stehen ihm die gesetzlichen Rechte zu.
- 6.6 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind auf den Auftragswert beschränkt. Das gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn in Bezug auf die Überschreitung des Termins mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.
- 6.7 Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Vertragspartner von ihm zu beschaffende Dokumente, Unterlagen, Materialien o. ä., die für die Auftragsbearbeitung erforderlich sind, nicht rechtzeitig beibringt. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung unseres Vertragspartners oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ein pauschales Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Warenwertes für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch in Höhe von 5% des Netto-Auftragswerts zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder nur ein geringere Kosten entstanden sind; das pauschale Lagergeld ermäßigt sich dann entsprechend. Uns bleibt der Nachweis höherer Kosten oder eines größeren Schadens vorbehalten.

7. Gefahrübergang und Gefahrtragung

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Auslieferung der Ware/Leistung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt oder bei Transport durch eigene Mitarbeiter bei Übergabe an diese und

Verlassen unseres Hauses auf den Vertragspartner über. Das gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten tragen. Das Transportrisiko trägt der Vertragspartner.

- 7.2 Ist bei einer von uns zu erbringenden Werkleistung das Werk vor Abnahme infolge eines Umstandes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, der zum Risikobereich des Vertragspartners zuzurechnen ist, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Wird das ganz oder teilweise untergegangene oder verschlechterte Werk von uns insoweit neu erstellt, trägt der Vertragspartner unter der vorbezeichneten Voraussetzung die Mehrkosten.
- 7.3 Werden unsere Leistungen mit einer baulichen Anlage unmittelbar verbunden, so dass sie in deren Substanz eingehen, gilt ergänzend was folgt: Wird die ganz oder teilweise von uns ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen zu vergüten; zu vergüten sind außerdem die Kosten, die uns bereits entstanden, in den Vertragspreisen des ausgeführten Teils der Leistung jedoch nicht enthalten sind.
- 7.4 Wir treten hierdurch bereits jetzt aufschiebend bedingt durch die Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche sämtliche Ansprüche gegen Dritte ab, die uns infolge des Untergangs der Leistung (Ziffern 1, 2, 3 dieses Abschnitts) zustehen.

8. Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns zu liefernden Sachen (Vorbehaltsware) vor, bis alle Forderungen – auch künftig noch entstehende – gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Bei Einstellung in laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. In der Rücknahme der Sachen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Wir sind berechtigt, die Ware, ohne zuvor vom Vertrag zurückzutreten, bei einem Zahlungsverzug des Vertragspartners zurückzunehmen, auch ohne zuvor eine Nachfrist zu setzen. Die Sachen werden gutgeschrieben mit dem tatsächlichen Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unser Eigentum gegen Feuer, Wasser, Bruch, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Weist uns der Vertragspartner auf Aufforderung nicht nach, dass eine ausreichende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jeden Standortwechsel der Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und uns unter

Beifügen der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändungen insbesondere der Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den Ausfall.

- 8.3 Der Vertragspartner darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeiten oder unter Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbefugnis des Kunden erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht einhält, in sonstiger grober Weise gegen die mit uns geschlossenen Verträge verstößt oder in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheit führen kann.
- 8.4 Eine Verarbeitung von Eigentumsvorbehaltsgütern wird für uns vorgenommen. Bei gemeinsamer Verarbeitung für mehrere Lieferanten steht uns das Miteigentum entsprechend §§ 947 ff. BGB zu. Verbindet oder vermischt der Vertragspartner unsere Sache mit einer Sache, die in seinem Eigentum steht, in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so übereignet der Vertragspartner uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Unser Miteigentumsanteil bleibt im Besitz des Vertragspartners, der die Sache für uns verwahrt.
- 8.5 Der Vertragspartner tritt uns einen unserem Eigentumsanteil entsprechenden erstrangigen Teilbetrag aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Nebenrechte bereits jetzt ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Bei teilweiser Zahlung eines Schuldners des Vertragspartners gilt die an uns abgetretene Forderung als zuletzt getilgt. Der Vertragspartner ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Diese Befugnis erlischt in den in Ziff. 8.3 genannten Fällen. Der Vertragspartner ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderungen verpflichtet.
- 8.6 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Vertragspartners die uns nach diesen Lieferbedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt.
- 8.7 Ist der Vertragspartner Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon, können wir für von uns nach dem Inhalt des Vertrages zu erbringende Vorleistungspflichten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen eine Sicherheit verlangen (§ 648a BGB). Hierbei gilt neben den gesetzlichen Bestimmungen: Diese Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder nachträglichen Zusatzaufträgen ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden. Die Nebenforderungen werden mit 10% des zu sichernden

Vergütungsanspruchs anzusetzen, sofern nicht der Vertragspartner eine Nebenforderung in geringerer Höhe oder wir eine größere Nebenforderung nachweisen. Wir können dem Vertragspartner zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass wir nach dem Ablauf der Frist unsere Leistung verweigern. Leistet der Vertragspartner die Sicherheit nicht fristgemäß, können wir ihm eine angemessene Nachfrist zur Leistung der Sicherheit mit der Erklärung bestimmen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Sicherheit nicht bis zum Ablauf der Nachfrist gestellt wird. Kündigen wir daraufhin den Vertrag, können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Sicherheit nach den vorstehenden Bestimmungen verlangen wir nicht, wenn der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

9. Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen erwerben wir ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Sachen. Das Pfandrecht sichert sämtliche Forderungen, die wir gegen den Vertragspartner haben. Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen nach unserer Wahl freigeben, wenn der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt.

10. Montage

Sind wir nach dem erteilten Auftrag (Ziff. 2) zur Montage verpflichtet, gilt:

Vor Montagebeginn sind wir über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zur logistischen oder technischen Hilfeleistung verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, die Vornahme aller notwendigen Vor- und Nebenarbeiten einschließlich aller Bau- und Gerüstarbeiten und der Beschaffung der notwendigen Baustoffe, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, sowie die Bereitstellung von Heizung, Belüftung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Die logistische oder technische Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden kann. Wir sind ansonsten nach unserer Wahl berechtigt, diese Leistungen auf Kosten und Haftung des Bestellers selbst zu organisieren, oder aber unsere Leistung bis zur Erfüllung der Hilfeleistungspflicht des Bestellers zurück zu behalten, ohne dass diesem hieraus Ansprüche entstehen. Erfüllt der Besteller in solchem Fall trotz Nachfristsetzung seine Pflichten weiterhin nicht, können wir den Vertrag aus diesem Grund kündigen (vgl. § 643 BGB).

11. Abnahme

Ist unsere Leistung abzunehmen (vgl. § 640 BGB), gilt:

Unsere Leistung gilt spätestens als abgenommen, eine Woche nachdem der Vertragspartner die Leistung (oder einen Teil bei der Teilabnahme) in Benutzung genommen hat oder zwei Wochen nach unserer

schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn nicht der Vertragspartner vorher schriftlich der Abnahmewirkung widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt. Wir sind verpflichtet, auf diese Folge nach Fertigstellung besonders hinzuweisen.

12. Kündigung durch den Vertragspartner

Lehnt der Vertragspartner die Erfüllung des Vertrages endgültig ab (insbesondere in Fällen des § 649 S. 1 BGB), sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis zum Ausgleich unserer Kosten einen Pauschalbetrag von 25 % der vertraglich bestimmten Auftragssumme zu verlangen. Ist eine Auftragssumme nicht bestimmt, so tritt an die Stelle der Auftragssumme die zu erwartende Vergütungsforderung. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis offen, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten oder Schäden entstanden sind; der Pauschalbetrag reduziert sich dann entsprechend.

13. Unsere Leistung

13.1 Unsere Leistungen unterliegen hinsichtlich ihrer Farben und Oberflächen Schwankungen. Geringfügige Abweichungen gegenüber Katalogen, Mustern oder zwischen den jeweiligen Leistungen selbst sind üblich und gelten als auftragsgleiche Ausführung. Insbesondere bei der manuellen Lackierung kann es zu einer leichten Wolkenbildung, bei Metalllackierungen zu einem Hell-Dunkel-Flop kommen. Wir weisen darauf hin, dass ein vollständiger Oberflächenschutz bei konstruktiv bedingten Schwachpunkten nicht möglich ist (z. B. bei Überlappungen, Bördelungen, nicht korrekt geschweißten Schweißnähten, nicht erreichbare Innenhohlräume). Abhängig von der Beschichtung des Materialuntergrundes kann es zu Verlaufsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Lackierung oder sonstigen Beschaffenheit kommen (z. B. Zinkdruckguss, feuerverzinkte Bauteile, Rostnarben, verzünderte Oberflächen, Zunderschichten an gelaserten Bauteilen). Diese Abweichungen gelten als auftragsgleiche Ausführung.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Art und Beschaffenheit des Materials der zu bearbeitenden, insbesondere zu lackierenden oder sonst zu beschichtenden Teile mitzuteilen (Ziff. 2.3). Unterbleibt der Hinweis, gehen wir davon aus, dass es sich um ohne Einschränkung zu bearbeitendes (zu lackierendes oder zu beschichtendes) Material handelt. Wenn abweichende Anforderungen an die Bearbeitung (Lackierung, Beschichtung) für uns erkennbar sind, insbesondere durch Prägestempel, werden wir den Vertragspartner darauf jedoch hinweisen und – sofern möglich – eine geänderte Bearbeitung vorschlagen; entstehen durch eine solche Abweichung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners. Auf Wunsch führen wir auf besondere Anordnung des Vertragspartners Materialprüfungen auf seine Kosten durch.

13.3 Von dem Vertragspartner gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung; das Risiko der Verständlichkeit

seiner Vorgaben und Wünsche trägt der Vertragspartner, es sei denn, unser Unverständnis ist mindestens grob fahrlässig. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen oder Angaben zur besonderen Verwendbarkeit oder zur Wirtschaftlichkeit zu machen.

14. Mängelrügen und –anzeigen

Ist der Vertragspartner Kaufmann, gelten für Warenlieferungen und Warenlieferungsverträge die §§ 377, 384 HGB. Hinsichtlich der Mängelrügen gelten Ziff. 14.3 und Ziff. 14.4 ergänzend.

Für alle anderen Fälle gilt:

14.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt die Ware zu überprüfen. Wird die Untersuchung unterlassen, gilt unsere Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre.

14.2 Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber 3 Kalendertage nach Lieferung anzuzeigen.

Nicht sichtbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Auslieferungsdatum anzuzeigen. Wird die jeweilige Anzeige unterlassen, so gilt unsere jeweilige Leistung als genehmigt. Das gilt nicht, wenn uns hinsichtlich eines Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14.3 Die Anzeige (Ziff. 14.1, 14.2) sowie Mängelrügen nach §§ 377, 384 HGB haben schriftlich (wobei Textform genügt) zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, wenn uns die Anzeige / Mängelrüge alsbald zugeht.

14.4 Jegliche Bearbeitung einer Mängelanzeige/Mängelrüge durch uns, insbesondere die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Vertragspartner, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Obliegenheit zur Mängelanzeige/Mängelrüge durch den Vertragspartner.

15. Gewährleistung

15.1 Wir leisten Gewähr, dass unsere Leistungen frei von Sach- oder Rechtsmängeln sind. Maßstab für die Vertragsgemäßheit unserer Leistungen ist die jeweilige vertragliche Beschreibung der Leistungen und ihres Einsatzzwecks in dem Vertrag, den wir mit dem Vertragspartner geschlossen haben. Unwesentliche Änderungen der Leistungen im Hinblick auf Farbe, Form, Schichtdicke, Konstruktion und sonstige Ausgestaltung, der in der Beschreibung angegebenen Werte sowie sonstige unwesentliche Änderungen sind vom Vertragspartner zu akzeptieren, sofern sie zumutbar sind oder es sich um handelsübliche Mengen-, Qualitäts- oder Ausführungstoleranzen handelt.

15.2 Soweit wir im Einzelfall nach der vertraglichen Vereinbarung gebrauchte Produkte liefern, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht in den Fällen des

Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder in Fällen, in denen das Gesetz sonst zwingend eine Haftung vorsieht.

15.4 Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder ggf. zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Wir sind im Falle der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Vom Vertragspartner beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer an uns zurückzusenden. Auf Verlangen leisten wir für die Kosten Vorschuss.

15.5 Wir können die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- die mit der Beseitigung des Mangels verbundenen Aufwendungen voraussichtlich den Betrag von 100 % des Marktwertes der Leistung übersteigen;
- im Falle der Nachlieferung die Kosten der Ersatzbeschaffung durch uns den Betrag von 150 % des Marktwertes der Sache übersteigen.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Vertragspartners (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben davon unberührt.

15.6 Der Vertragspartner muss uns zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Uns ist in der Regel eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Nacherfüllung einzuräumen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, was regelmäßig erst nach der zweiten erfolglosen Nachbesserung anzunehmen ist.

15.7 Bei Leistungen für ein Bauwerk, für eine Außenanlage oder einen Teil davon ist der Rücktritt stets ausgeschlossen; an die Stelle eines bestehenden Rücktrittsrechts tritt ein Kündigungsrecht.

15.8 Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die mangelhafte Leistung eine erhebliche Pflichtverletzung bedeutet.

15.9 Schadensersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Kunden etc., § 280 BGB), können nur geltend gemacht werden, wenn eine angemessene schriftliche Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche die nachfolgende Ziffer 16.

15.10 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln (Gewährleistung) beträgt 12 Monate seit Ablieferung der Sache oder soweit erforderlich, der Abnahme. Die Gewährleistung für

Vertragsgegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren, sofern uns nachgewiesen wird, dass die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstands die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

15.11 Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, haben wir das Recht, den Vertragspartner mit einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte uns gegenüber zu erklären. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen; das gilt nur, wenn wir in der Aufforderung mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen haben.

15.12 Die in den §§ 478, 479 BGB genannten und bestehenden Rechte des Vertragspartners bleiben mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz von den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unberührt, wenn er von seinem Abnehmer, der Verbraucher ist, zu Recht in Anspruch genommen wird und der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr von uns auf den Vertragspartner vorhanden war.

15.13 Beruft sich der Vertragspartner zur Begründung eines von ihm gerügten Mangels auf eine öffentliche Äußerung, insbesondere in der Werbung, so obliegt ihm der Beweis, dass die öffentliche Äußerung seine Entscheidung, den Vertrag mit uns zu schließen, beeinflusst hat.

16. Schadensersatz

16.1 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur

- wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
- wenn wir Garantien abgegeben haben, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang;
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder
- in den Fällen sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung (z. B. Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz etc.).

16.2 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, es sei denn, es liegt einer der sonstigen in 16.1 genannten Fälle vor. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Schadensersatzhaftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.

- 16.3 Die Bestimmungen dieser Lieferbedingungen für Schadensersatz gelten entsprechend für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 16.4 Weitergehende gesetzliche Haftungsbeschränkungen und weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bleiben unberührt; soweit solche Haftungsbeschränkungen reichen, haften wir nicht.

17. Unberechtigte Mängelanzeigen

Die Kosten, die durch die Anzeige von Mängeln durch den Vertragspartner entstehen (Kosten für Untersuchung der Sache/Leistung, Reisekosten, Arbeitskosten etc.) sind uns vom Vertragspartner zu erstatten, wenn kein von uns zu vertretender Mangel feststellbar ist. Sind keine Preise vereinbart, gelten übliche und angemessene Preise. Weitergehende Ansprüche wegen Verschuldens des Vertragspartners bleiben unberührt.

18. Schutzrechte, Geheimhaltung

- 18.1 Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Dasselbe gilt nach Beendigung des Vertrages, wenn nicht die Überlassung dieser Unterlagen zu unserer Leistungspflicht gehört.
- 18.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 18.3 Verstößt der Vertragspartner gegen diese Regelungen, so hat er uns eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, wobei wir uns gleichzeitig vorbehalten, die Geschäftsbeziehung abubrechen und weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Auskunftserteilung und Schadensersatz, geltend zu machen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für eine Abrede, diese Bedingungen zu ändern.
- 19.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Deutsches materielles und formelles Recht ist auch dann anwendbar, wenn das deutsche Recht die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vorsieht. Auch die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung das Gesetz neben den ansonsten fortgeltenden übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 19.4 Erfüllungsort ist Mönchengladbach. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist ebenfalls Mönchengladbach. Wir können gegen den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an seinem Sitz Klage erheben.

Stand: Oktober 2007

